

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung bei der
Grund- und Hauptschule Thierhaupten
des Marktes Thierhaupten**

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Thierhaupten erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind,
 - a) Personensorgeberechtigte des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenige, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Kalendermonats fällig.

**§ 4
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

- 1) Für die Schülermittagsbetreuung beträgt das Entgelt je Kind und angefangenen Monat
 - a) bei 3-5-tägiger Betreuung pro Woche 30,-- €
 - b) bei 2-tägiger Betreuung pro Woche 20,-- €
 - c) bei 1-tägiger Betreuung pro Woche 15,-- €Die Gebühren werden ganzjährig von September bis August berechnet.
- 2) Bei kurzfristigen Betreuungen von Kindern in nachgewiesenen Notfällen wird keine Gebühr berechnet.

§ 5 Gebührenermäßigung

- 1) Besuchen zwei Kinder einer Familie die Mittagsbetreuung, so wird für das 2. Kind eine auf 50 % ermäßigte Gebühr berechnet. Kommen bei den Kindern aufgrund der Anmeldung unterschiedliche Gebühren zur Abrechnung, errechnet sich die Ermäßigung aus der niedrigeren Monatsgebühr.
- 2) Bei gleichzeitigem Besuch von drei Kindern bei der Mittagsbetreuung wird für das dritte Kind keine Gebühr berechnet.
- 3) Weitere Ermäßigungen können durch den Markt Thierhaupten auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Benutzungsgebühren unbillig im Sinne des § 227 Abs. 1 AO wäre und eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt. Der Antragsteller hat die Billigkeitsgründe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, den 5. Oktober 2004

Franz Neher
1. Bürgermeister